

Gewährleistungsmarkensatzung

1. Präambel

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in Verkehr gebracht werden. Der Staat legt die Kriterien und Bedingungen für den Grünen Knopf fest. Der Grüne Knopf wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben.

Der Grüne Knopf soll Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie öffentlichen Vergabestellen beim Einkauf sozial und ökologisch nachhaltig produzierter Textilien Orientierung geben. Er wird direkt am Produkt angebracht. So kann auf einen Blick erkannt werden, dass diese Textilien anspruchsvolle soziale und ökologische Anforderungen erfüllen.

Unabhängige Prüfer kontrollieren die Einhaltung der Kriterien. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) stellt verlässliche Prüfungen sicher.

Der Grüne Knopf verbindet als erstes staatliches Siegel Anforderungen an das Produkt und an das Unternehmen: Textilien müssen soziale und umweltbezogene Produktmerkmale erfüllen. Zudem muss das Unternehmen die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der relevanten Lieferkette erfüllen (Chain of Custody).

Grundlage dieser Kriterien sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), sowie sektorspezifische Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“).

Die Prüfung soll effizient sein. Unternehmen können bereits erbrachte Nachweise, wie etwa für Siegel, vorlegen, oder auf Vorarbeiten im Bündnis für nachhaltige Textilien zurückgreifen.

Der Grüne Knopf ist ein globales Siegel mit staatlicher Überwachung, das im globalen Handel für Vertrauen und Transparenz sorgt. Die Zertifizierung für den Grünen Knopf erfolgt auf Basis von internationalen harmonisierten ISO-Normen. Der Grüne Knopf ist damit geeignet für die nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Europäischen Union (EU). Der Grüne Knopf ist eine im deutschen Markenrecht neu geschaffene sogenannte Gewährleistungsmarke.

Der Grüne Knopf wird ab Sommer 2019 im Rahmen einer Einführungsphase auf Grundlage dieser Satzung eingeführt. Er deckt dabei die wichtigen Produktionsstufen „Zuschneiden und Nähen“ (Konfektionierung) sowie „Bleichen und Färben“ (Nassprozesse) ab.

In den nächsten Jahren soll der Grüne Knopf mit Hilfe eines unabhängigen Beirats kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dazu gehört, dass die ihm zugrundeliegenden unternehmens- und produktbezogenen Kriterien weiterentwickelt werden und unter anderem existenzsichernde Löhne umfassen. Zudem soll er auf weitere Produktionsstufen ausgeweitet werden. Denn Ziel des Grünen Knopf ist der Schutz von Mensch und Umwelt in der gesamten Textil-Lieferkette.

2. Name und Anschrift der Anmelderin**Anmelderin:**

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),

Zustellanschrift:

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Stresemannstraße 94,
10963 Berlin,
Deutschland

[im Folgenden auch „Siegelgeber“]

3. Erklärung gemäß § 106d Abs. 2 Nr. 2 MarkenG

Die Anmelderin erfüllt die in § 106b Abs. 1 MarkenG enthaltenen Anforderungen. Sie übt selbst keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, für welche die Gewährleistung übernommen wird.

4. Wiedergabe der Gewährleistungsmarke**5. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis**

Mit der Gewährleistungsmarke soll eine Gewährleistung für die in Anlage 4 genannten Waren übernommen werden.

6. Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke gewährleistet werden

Der Grüne Knopf macht Textilprodukte kenntlich, die vom Siegelgeber festgelegte spezifische soziale und umweltbezogenen Produktmerkmale, sowie spezifische Anforderungen an die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in Prozessen und Methoden zur Produktion in der relevanten Lieferkette erfüllen (Chain of Custody).

Ein Produkt kann den Grünen Knopf tragen, wenn dem Siegelgeber nachgewiesen wurde, dass

- das produktverantwortliche Unternehmen alle in *Anlage 1* aufgestellten Voraussetzungen in Bezug auf unternehmerische Sorgfaltspflichten für Men-

schenrechte und Umwelt erfüllt und dies im Rahmen einer unabhängigen Prüfung des Unternehmens durch eine akkreditierte Prüfstelle nach Maßgabe dieser Satzung nachgewiesen wurde (**unternehmensbezogene Kriterien**) und,

- für alle einzelnen Produkte, für welche der Grüne Knopf genutzt werden soll, nach den Vorgaben dieser Satzung durch Vorlage von Siegeln, die auf Basis der Anforderungen in Anlage 3 vom Siegelgeber anerkannt wurden, belegt werden konnte, dass die Produkte für die die Produktionsschritte Konfektio- nierung („Nähen, Zuschneiden“) und Textilveredelung (so genannte „Nass- prozesse“ wie Bleichen und Färben) allen in Anlage 2 vorgegebenen Sozial- und Umweltkriterien entsprechen (**produktbezogene Kriterien**).

7. Organisationsstruktur

Der Grüne Knopf wird von folgenden Institutionen umgesetzt:

Zeicheninhaber (BMZ), Geschäftsstelle (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit - GIZ), Vergabestelle (unabhängige Organisation), Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS), Prüfstellen (akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen) und Beirat (Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft).

Das BMZ ist Zeicheninhaber und Siegelgeber mit finaler Entscheidungsbefugnis bei allen Fragen des Grünen Knopf.

Der Beirat gewährleistet die Einbindung und Teilhabe interessierter Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft und berät den Zeicheninhaber zur Weiterentwicklung des Grünen Knopf. Der Beirat wird sich 2019 konstituieren. Die Mitglieder des Beirats werden vom Zeicheninhaber ernannt.

Die Geschäftsstelle ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Akteure, insbesondere für interessierte Unternehmen. Sie koordiniert und unterstützt den Zeicheninhaber, die Vergabestelle, den Beirat und die Prüfstellen bei ihren Tätigkeiten.

Die Vergabestelle wird 2019 eingerichtet werden. Bis zur Einrichtung der Vergabe- stelle übernimmt die Geschäftsstelle ihre im Folgenden benannten Aufgaben:

Die Vergabestelle ist für die technisch-operative Abwicklung des Grünen Knopf zu- ständig, d.h. insbesondere die Zeichenvergabe gemäß DIN EN ISO/IEC 17030. Dies beinhaltet die Betreuung von Unternehmen, Koordination von Prüf- und Vergabeprozessen, sowie das Benutzungs- und Rechtmanagement einschließlich markenrechtlicher Sanktionen. Die Vergabestelle sammelt Informationen von Prüfstellen und Un- ternehmen. Die Vergabestelle fungiert auch als Beschwerdestelle für Verbraucherin- nen und Verbraucher und baut eine eigene Datenbank auf, um einen Überblick über die Nutzung des Grünen Knopf zu gewährleisten und um stichprobenartige Kontrol- len der Siegel-Nutzung und zulässiger Anbringung zu ermöglichen. Sie stellt Informa- tionen über Prüfstellen zur Verfügung.

Die DAkKS ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Sie handelt hoheitlich als Bundesbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) im öffentlichen Interesse. Die DAkKS ist verantwortlich für die hoheitliche Feststellung der Kompetenz und Unab- hängigkeit der Prüfstellen mit Sitz in Deutschland und deren laufende Überwachung für alle weltweiten Aktivitäten im Zertifizierungsprogramm für den Grünen Knopf. Nach Abschluss der Einführungsphase dürfen nur Prüfstellen im Bereich der Vergabe des Grünen Knopf tätig werden, die eine Akkreditierung im Sinne der VO (EG) 765/2008 nachgewiesen haben und aufrechterhalten. Jede Prüfstelle muss im Akkre-

ditierungsverfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065 nachweisen, dass die von ihr eingesetzten Prüfmethoden zu reproduzierbaren und vergleichbaren Ergebnissen führen. Die DAkkS überwacht insbesondere laufend die Unabhängigkeit der Prüfstellen. In der Einführungsphase erfolgt eine Begleitung durch die DAkkS.

Die Prüfstellen („Konformitätsbewertungsstellen“) nehmen die Prüfung der unternehmens- und produktbezogenen Kriterien vor und erstellen in eigener Verantwortung einen Prüfbericht über das Ergebnis der Prüfung. Die Konformitätsbewertungstätigkeit schließt die Nutzung von Nachweisen ein, die durch vom Siegelgeber als glaubwürdig anerkannte Siegel, Zertifikate oder andere gleichwertige Nachweise durch das Unternehmen vorgelegt werden. Im Fall der Konformität mit den unternehmens- und produktbezogenen Kriterien bestätigen sie diese durch ein Zertifikat. Sie überwachen durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 kontinuierlich und anlassbezogen sowie bei Bedarf durch unangekündigte Kontrollen die Einhaltung der Konformität.

8. Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke

Das BMZ bzw. die hiermit beauftragte Vergabestelle erteilt das Recht zur Benutzung des Grünen Knopf nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Antragsteller die Erfüllung der an den Grünen Knopf geknüpften unternehmens- und produktbezogenen Kriterien durch Vorlage eines Zertifikates einer akkreditierten Prüfstelle nachweist.

Die Vergabestelle überwacht die Nutzung des Grünen Knopf. Unternehmen haben während der Laufzeit die Möglichkeit, den Umfang des Zertifikats auf weitere Produkte zu erweitern, sofern diese die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

Für die Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüfstelle schließen die Unternehmen einen Vertrag mit einer Prüfstelle ab. Der Wettbewerb zwischen den Prüfstellen gewährleistet eine marktgerechte Preisbildung für die Zertifizierungsdienstleistungen.

9. Zur Benutzung der Marke befugte Personen

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke sind nur Unternehmen berechtigt, die einen zutreffenden Unternehmenszweck verfolgen, die unternehmens- und produktbezogenen Kriterien nachweislich erfüllen und das Benutzungsrecht für den Grünen Knopf erteilt bekommen haben.

Hierfür in Betracht kommen nach dem Unternehmenszweck grundsätzlich alle Unternehmen, die von der Gewährleistungsmarke umfasste Waren als eigene Waren herstellen und oder vertreiben. Dies umfasst sowohl Hersteller solcher Waren, als auch Handelsunternehmen, die Fremdprodukte unter Eigenmarken als eigene Waren anbieten. Nicht antragsberechtigt sind hingegen Unternehmen, die lediglich Fremdprodukte vertreiben, ohne dabei selbst als Produktverantwortliche für die entsprechenden Produkte aufzutreten.

10. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke

Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke erfolgt durch ein Zertifizierungsverfahren.

Ein Unternehmen stellt dafür einen Antrag an eine für den Grünen Knopf akkreditierte Prüfstelle. Die Prüfung unterscheidet sich in Erstprüfung (Erstzertifizierung) bzw. Rezertifizierung einerseits und Erweiterung/Reduzierung des Geltungsbereichs der Zertifizierung andererseits. Zertifizierungsverfahren, welche noch vor Abschluss des Verfahrens zur Akkreditierung des Konformitätsbewertungsprogramms und der Prüfstellen durchgeführt werden, werden durch ausgewählte und in anderen Bereichen akkreditierte Prüfstellen in der Einführungsphase und in enger Abstimmung und Aufsicht durch die DAkkS durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die in dieser Satzung

festgelegten Kriterien auch für diese Zertifizierungsverfahren in gleicher Weise gewährleistet werden.

Bei der Erstprüfung muss neben der Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien zusätzlich für mindestens einen Produkttyp oder ein Produkt die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien nachgewiesen werden. Eine Erweiterung bzw. Reduzierung des Geltungsbereichs der Zertifizierung innerhalb der Laufzeit ist jederzeit möglich. Dies betrifft die Erweiterung um zusätzliche Produkttypen oder Produkte.

Die Laufzeit der Zertifizierung beträgt maximal 3 Jahre. In der Laufzeit des Zertifikats erfolgt alle 12 Monate eine stichprobenartige Überwachung der Unternehmen durch die Prüfstelle. Außerordentliche und unangekündigte Überwachungen können anlassbedingt erfolgen.

Nach Ablauf der Laufzeit sowie im Falle einer Anpassung der unternehmens- und/oder produktbezogenen Kriterien durch eine Satzungsänderung ist eine erneute Re-Zertifizierung erforderlich.

Die Prüfstellen werden vertraglich auf Vertraulichkeit verpflichtet. Unternehmen, die den Grünen Knopf beantragen, erklären sich bereit, die Prüfstellen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, ihnen Auskunft zu erteilen und uneingeschränkt Einsicht in relevante Unterlagen zu gewähren. Die Ergebnisse der Prüfungen mit positivem Bescheid werden in geeigneter Form veröffentlicht.

10.1. Ablauf der Zertifizierung

10.1.1. Erstprüfung (Erstzertifizierung)

Der reguläre Prüf- und Vergabeprozess der Erstzertifizierung ist wie folgt gestaltet:

(1) *Antragstellung*

Für Beratung zur Erstprüfung wenden sich Unternehmen an die Vergabestelle. Anschließend wählt das Unternehmen eine gemäß der VO (EG) 765/2008 i. V. m. DIN EN ISO/IEC 17065 für den Grünen Knopf akkreditierte Prüfstelle aus und beauftragt diese, die Einhaltung der unternehmens- und produktbezogenen Kriterien zu prüfen.

(2) *Prüfung*

a) *Unternehmensbezogenen Kriterien*

Die beauftragte unabhängige, akkreditierte Prüfstelle überprüft die Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien für den Grünen Knopf (*Anhang 1*) gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 i.V.m. DIN EN ISO/IEC 17067. Die Kompetenz und Unabhängigkeit der akkreditierten Prüfstellen und die Validität des Zertifizierungsprogramms gemäß dieser Satzung, unterliegen einer staatlichen Überwachung gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 765/2008 i.V.m. DIN EN ISO/IEC 17011. Ein in eigener Verantwortung der Prüfstelle erstellter Prüfbericht bestätigt die Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien.

Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 in Verbindung mit DIN EN ISO/IEC 17021-1 werden je nach Kriterium geeignete Verfahren angewendet. Das kann auch die Besichtigung relevanter Produktionsstätten oder Unternehmensniederlassungen einschließen. Darüber entscheidet die jeweils beauftragte Prüfstelle anlassbezogen und risikobasiert auf Basis fachlicher Erwägungen und auf Basis des angewendeten Zertifizierungsprogramms.

b) *Produktbezogene Kriterien*

Nach erfolgreicher Überprüfung der unternehmensbezogenen Kriterien überprüft die Prüfstelle die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien gemäß *Anlage 2*. Die Prüfstelle prüft die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien gemäß ISO/IEC 17065 tz.

7.4.5 auf Grundlage der durch das Unternehmen vorgelegten Siegel.

c) Zertifizierungsentscheidung

Ein in eigener Verantwortung der Prüfstelle erstellter Prüfbericht bestätigt die Erfüllung aller Anforderungen. In eigener Verantwortung der Prüfstelle werden die Prüfberichte bewertet und eine Zertifizierungsentscheidung nach den Regeln der ISO/IEC 17065 getroffen. Das Zertifikat, bestätigt die Erfüllung der in Anlagen 1 und 2 definierten Anforderungen (Konformität).

10.1.2. Erweiterung oder Reduzierung des Geltungsbereichs

In der Laufzeit des Zertifikats kann jederzeit eine Ergänzung oder Reduzierung des Geltungsbereichs des Zertifikats in Bezug auf die umfassten Produkte vorgenommen werden. Zertifizierte Unternehmen, die weitere Produkte mit dem Grünen Knopf kennzeichnen möchten, weisen die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien durch geeignete Nachweise oder eine Prüfung bezüglich der weiteren Produkte gegenüber ihrer Prüfstelle nach. Diese bestätigt gegenüber der Vergabestelle und den Unternehmen nach Prüfung, dass alle notwendigen Nachweise vorliegen und stellt ein erweitertes Zertifikat aus.

10.2. Regelungen für Produkte, die in der EU hergestellt wurden

Vom antragstellenden Unternehmen ist anzugeben, in welchen EU-Staaten und bei welchen Lieferanten die Herstellung erfolgt. Können Unternehmen gegenüber der Prüfstelle nachweisen, dass die Herstellung ihrer Produkte vollständig in der EU vollzogen wurde, sind für die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien im Bereich Soziales (Tz. 1 bis 17 nach Anlage 2) keine zusätzlichen Nachweise erforderlich. Allerdings muss zur Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien (Anlage 1) nachgewiesen werden, dass mögliche verbleibende Risiken zur Erfüllung der produktbezogenen Sozialkriterien auch innerhalb der EU angemessen adressiert werden.

10.3. Laufzeit der Einführungsphase

Die Einführungsphase wird bis 30.06.2021 andauern. In der Einführungsphase werden alle Prozesse des Konformitätsbewertungsprogramms entwickelt und etabliert.

11. Überwachung der Benutzung der Marke

Die Benutzung der Marke erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch das dazu berechnigte Unternehmen sowie auf Grundlage gegenseitiger Marktbeobachtung durch die Marktteilnehmer. Der Siegelgeber sowie die von ihm beauftragte Vergabestelle führen außerdem eine allgemeine Marktüberwachung durch und kontrollieren die Einhaltung der Benutzungsbedingungen des Grünen Knopf.

Den Prüfstellen steht das Recht zu, jederzeit, insbesondere jedoch bei besonderem Anlass, gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 die Einhaltung der Zertifizierungskriterien zu überprüfen und ggfs. notwendige Maßnahmen einschließlich (abgestufter) Sanktionen zur Sicherstellung der Benutzungsvorgaben zu ergreifen.

Prüfstellen und Unternehmen übermitteln relevante Informationen an die Vergabestelle und stimmen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Speicherung und dem Austausch aller Daten zu, die zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vergabe und Kontrolle des Grünen Knopf erforderlich sind.

Antragstellende Unternehmen müssen sich bereit erklären, alle zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der produktbezogenen Kriterien notwendigen Informationen auf Anfrage bereitzustellen. Dies umfasst mindestens die Produktionsstandorte der von den in *Anlage 2* umfassten Herstellungsschritten.

Das Mandat des Beirats umfasst die Beratung des Zeicheninhabers zur Beurteilung der Kriterien und der Funktionsweise des Gesamtsystems, inkl. der Beurteilung der Effektivität der oben beschriebenen Überwachungs- und Kontrollfunktionen.

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zeicheninhaber bzw. die beauftragte Vergabestelle über relevante Änderungen in ihrem Geschäftsablauf und an ihren Produkten in Kenntnis zu setzen.

Die Voraussetzungen der Zertifizierung werden spätestens alle 3 Jahre durch eine erneute Re-Zertifizierung erneuert. Dies schließt turnusmäßige (alle 12 Monate) und außerordentliche Überprüfungen in der Laufzeit des Zertifikates, insbesondere, wenn aktuelle Ereignisse oder Erkenntnisse Vermutungen befördern bezüglich einer nicht angemessenen Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt, nicht aus.

12. Sanktionsmöglichkeiten

Jedes Unternehmen, das den Grünen Knopf auf seinen Produkten anbringt, muss gewährleisten, dass über die gesamte Dauer der Berechtigung zur Nutzung des Grünen Knopf die Benutzungsbedingungen des Grünen Knopf eingehalten werden. Die Vergabestelle trifft im Auftrag des Zeicheninhabers geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer den Benutzungsbedingungen widersprechenden Weise genutzt wird.

Eigene Sanktionsmöglichkeiten der Prüfstellen bleiben hiervon unberührt.

Sanktionen und diesen zugrundeliegende Tatsachen werden auf der Website des Grünen Knopf dokumentiert.

13. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke

Das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Gewährleistungsmarke steht allein dem Zeicheninhaber zu. Dieser kann die Geltendmachung solcher Ansprüche nach freiem Ermessen in geeigneter Weise anderen Beteiligten, insbesondere der Geschäftsstelle, der Vergabestelle übertragen. Der Zeicheninhaber, geht in angemessenem Umfang gegen Verletzungshandlungen vor, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Weise benutzt wird.

Anlagen:

1. Anforderungen im Bereich unternehmerische Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der Lieferkette (unternehmensbezogene Kriterien)
2. Merkmale in den Bereichen Soziales und Umwelt (produktbezogene Kriterien)
3. Kriterien für die Anerkennung von Siegeln
4. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Anforderungen im Bereich unternehmerische Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der Lieferkette (unternehmensbezogene Kriterien),

Anlage 1 der Gewährleistungsmarkensatzung

Ergänzende Hinweise

<p>Grundlagen der unternehmensbezogenen Kriterien</p>	<p>Grundlage der Kriterien für die Unternehmensprüfung sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien). Diese enthalten umfangreiche Empfehlungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Due Diligence). In die Kriterienentwicklung eingeflossen sind ergänzend sektorspezifische Konkretisierungen und Empfehlungen der OECD. Die Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland erfolgt unter anderem im Rahmen des Nationalen Aktionsplan (NAP). Der Prüfung der unternehmensbezogenen Kriterien liegen fünf Kernelemente zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unternehmenspolitik ausrichten (Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und Schutz der Umwelt); 2) Risiken identifizieren und priorisieren (Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt); 3) Effektive Maßnahmen ergreifen (Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Effektivität dieser Maßnahmen); 4) Transparent berichten (Berichterstattung); 5) Beschwerden berücksichtigen (Beschwerdemechanismus). <p>Im Fokus der unternehmensbezogenen Kriterien stehen die individuellen potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf Menschenrechte und Umwelt. Diese müssen von Unternehmen mit Blick auf die konkreten Anforderungen jedes Kriteriums angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensprüfung umfasst die Bereiche des antragstellenden Unternehmens, die sich mit der Textil-Lieferkette befassen. Antragstellende Unternehmen, deren geschäftliche Aktivitäten nur teilweise den Textilsektor umfassen, werden lediglich in Bezug auf den Textil-Bereich geprüft. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Bereich weitgehend unabhängig von anderen Unternehmensbereichen agiert oder der Umgang betreffend der Sorgfaltspflichten in Textil-Lieferketten vom antragstellenden Unternehmen gesondert adressiert wird. Die Prüfung der unternehmensbezogenen Kriterien erfolgt nach folgendem Prinzip: Zur Gewährleistung ihrer Überprüfbarkeit wurden die 20 Unternehmenskriterien mit Indikatoren hinterlegt und um Hinweise des Siegelinhabers zur Anwendung dieser Indikatoren ergänzt.</p>	
	<p>VN*</p>	<p>Alle Hinweise auf die Vereinten Nationen (VN) beziehen sich auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (im Dokument VN).</p>
	<p>OECD**</p>	<p>Alle Hinweise auf die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beziehen sich entweder auf die OECD Due Diligence Guidance For Responsible Supply Chains in the Garment and Foodwear Sector (im Dokument OECD DDG) oder auf das OECD Alignment Assessment Tool (im Dokument OECD AA).</p>
<p>Maximalfristen zur Erfüllung der Indikatoren in der Einführungsphase</p>	<p>Eine Unternehmensprüfung gilt als bestanden, wenn eine unabhängige Prüfstelle bescheinigt, dass ein Unternehmen alle Indikatoren erfüllt hat. Im Fall der Nichterfüllung des Maßnahmenplanes wird das Zertifikat entzogen. In der Einführungsphase wird bei den unternehmensbezogenen Kriterien in Einzelfällen ein begrenzter Zeitraum zur Erfüllung gewährt. Voraussetzung dafür ist ein zwischen Unternehmen und Prüfstelle vereinbarter Maßnahmenplan, der zur Erfüllung innerhalb der vorgegebenen Frist führt. Die maximalen Fristen zur Erfüllung, die in der Einführungsphase gelten, sind im Indikatorenraster spezifiziert.</p>	

Definition kleiner Unternehmen	<p>Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 50 Mitarbeitende und einen Umsatz oder Bilanzsumme von weniger als 10 Mio Euro haben. Die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Die Mittel, mit denen ein Unternehmen seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommt, werden neben anderen Faktoren in entsprechendem Verhältnis zu seiner Größe stehen. Kleine Unternehmen besitzen geringere Kapazität und verfügen über informellere Verfahren und Managementstrukturen als größere Unternehmen. Ihre jeweiligen Politiken und Verfahren nehmen demzufolge andere Formen an. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit werden kleinen Unternehmen in Einzelfällen in der Einführungsphase längere Maximalfristen zur Erfüllung von Indikatoren eingeräumt.</p> <p>Quelle: Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.</p>
---------------------------------------	---

GRÜNER KNOPF						
Unternehmenskriterien und Indikatoren						
Nr.	Kriterium	Erläuterung	Nr.	Indikator	Maximalfrist zur Erfüllung der Indikatoren bei Beantragung der Zertifizierung in der Einführungsphase	Maximalfrist zur Erfüllung bei Beantragung der Zertifizierung in der Einführungsphase für kleine Unternehmen
1. Unternehmenspolitik ausrichten						
Anforderung: Das Unternehmen hat sich öffentlich verpflichtet, Verantwortung über sein unternehmerisches Handeln in Bezug auf die direkten und indirekten Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt in den Lieferketten zu übernehmen und entsprechende Prozesse etabliert.						
1.1.	Themenabdeckung	In der Grundsatzklärung sowie ggf. in weiteren Dokumenten formuliert das Unternehmen Erwartungen an die eigene Geschäftstätigkeit sowie die der Geschäftspartner in der Lieferkette. Diese enthalten Bekenntnisse zur Prävention, Minderung und Wiedergutmachung von nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt und verpflichtet sich zu ethischen Geschäfts- und Einkaufspraktiken (mindestens entsprechend der in den OECD-Empfehlungen für den Textilsektor aufgeführten Themen-/Risikofelder). Es wird auf die internationalen Menschenrechtskonventionen und die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen. Die Grundsatzklärung sowie ggfs. weitere Dokumente	1.1.1.	Das Unternehmen hat eine Grundsatzklärung sowie ggf. weitere Dokumente, in der es Erwartungen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln für die eigene Geschäftstätigkeit und die Geschäftspartner in der Lieferkette formuliert.	0 Monate	0 Monate
			1.1.2.	Die Grundsatzklärung sowie ggf. weiteren Dokumente enthalten ein Bekenntnis zu verantwortungsbewussten Beschaffungspraktiken, d.h. Bekenntnis zu Prävention, Minderung und Wiedergutmachung von tatsächlichen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt durch die Beschaffungspraxis, mindestens entsprechend der in den OECD-Empfehlungen für den Textilsektor aufgeführten Themen-/Risikofelder.	0 Monate	0 Monate

		benennen die wesentlichen Risiken des Unternehmens und besonders vulnerable Anspruchsgruppen. Es werden Angaben zum Prozess der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch das Unternehmen gemacht.	1.1.3.	Die Grundsatzklärung sowie ggf. weitere Dokumente verweisen auf internationale Menschenrechtskonventionen und die ILO Kernarbeitsnormen.	0 Monate	0 Monate
			1.1.4.	Die Grundsatzklärung sowie ggf. weitere Dokumente benennen die Erwartungen des Unternehmens bezüglich Unterauftragsvergabe.	6 Monate	6 Monate
			1.1.5.	Die Grundsatzklärung sowie ggf. weitere Dokumente enthalten eine Bekenntnis dazu, relevante vulnerable Anspruchsgruppen zu berücksichtigen.	6 Monate	6 Monate
1.2.	Verankerung im Unternehmen	Eine Grundsatzklärung ist von der Geschäftsleitung unterzeichnet. Die Grundsatzklärung kann um weitere Dokumente ergänzt werden, solange diese ebenfalls auf	1.2.1.	Die Grundsatzklärung sowie ggf. weitere Dokumente sind auf höchster Unternehmensebene verabschiedet.	0 Monate	0 Monate
1.3.	Verantwortlichkeiten	Die Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der in der Grundsatzklärung sowie ggfs. weiteren Dokumenten enthaltenen Bekenntnisse sind für eigene Beschäftigte, Geschäftspartner und andere relevante Stakeholder festgelegt, die in direkter Verbindung mit dem Unternehmen, seinen Produkten oder Dienstleistungen stehen.	1.3.1.	Die Geschäftsleitung verantwortet die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten.	0 Monate	0 Monate
			1.3.2.	Mit der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Unternehmen ist ein Mitarbeiter, Beauftragter, Team, Komitee, Programm o.ä. von der Geschäftsleitung beauftragt.	0 Monate	0 Monate
1.4.	Verfügbarkeit	Die Grundsatzklärung sowie ggfs. weitere Dokumente sind öffentlich verfügbar und werden aktiv an eigene Beschäftigte, Geschäftspartner und andere relevante Stakeholder kommuniziert.	1.4.1.	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente sind öffentlich zugänglich.	0 Monate	0 Monate
			1.4.2.	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente werden mit allen Beschäftigten geteilt.	0 Monate	0 Monate
			1.4.3.	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente werden mit allen direkten Geschäftspartnern geteilt.	0 Monate	6 Monate

1.5.	Aktualisierung	Die Grundsatzklärung sowie ggfs. weitere Dokumente werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.	1.5.1.	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente werden regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet. Hierbei werden mind. alle 2 Jahre neue Erkenntnisse aus der Risikoermittlung miteinbezogen.	0 Monate	0 Monate
			1.5.2.	Die Erstellung und Aktualisierung der Grundsatzklärung stützt sich auf einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen.	6 Monate	6 Monate

2. Risiken identifizieren und priorisieren

Anforderung: Das Unternehmen identifiziert auf Grundlage eines formalisierten Prozesses potentielle Risiken und tatsächliche Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Lieferkette und priorisiert diese angemessen.

2.1.	Identifizierung der wesentlichen Risiken	Das Unternehmen hat mindestens auf Ebene der Konfektionierung und einem vorgelagerten Herstellungsschritt mögliche Risiken seiner Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt systematisch analysiert und priorisiert und dabei die in den OECD-Empfehlungen für den Textilsektor aufgeführten Themen-/Risikofelder berücksichtigt. Die Priorisierung der wesentlichen Risiken des Unternehmens greift die von der OECD beschriebenen Empfehlungen auf und wird plausibel begründet (Wahrscheinlichkeit des Eintretens, Schwere, Irreversibilität)	2.1.1.	Das Unternehmen sammelt Informationen, die für eine Identifizierung potenzieller Risiken relevant sind.	0 Monate	0 Monate
			2.1.2.	Das Unternehmen ermittelt und bewertet unter Berücksichtigung der gesammelten Informationen seine potenziellen Risiken für tatsächliche Auswirkungen in Lieferketten, an der es durch die eigene Geschäfts- und Einkaufspraxis oder Geschäftsbeziehungen beteiligt ist. Dies geschieht mindestens auf Konfektionierungsebene und einem vorgelagerten Produktionsschritt.	0 Monate	0 Monate
			2.1.3.	Diese Risikoermittlung geht auf länderspezifische Risiken ein.	0 Monate	0 Monate
			2.1.4.	Diese Risikoermittlung geht auf spezifische, mit dem Produkt verbundene Risiken ein.	0 Monate	0 Monate

			2.1.5.	Die Risikoermittlung erfolgt systematisch. Die ihr zugrunde liegenden Informationen entstammen internen und externen Quellen und werden regelmäßig aktualisiert.	6 Monate	6 Monate
			2.1.6.	Diese Risikoermittlung geht auf die von der OECD identifizierten Sektor- und, falls relevant, Subsektorrisiken ein. Wenn die in der OECD Guidance benannten Risiken für das Unternehmen nicht zutreffend sind, wird dies plausibel begründet.	6 Monate	12 Monate
			2.1.7.	Diese Risikoermittlung geht auf spezifische Risiken, die durch das Geschäftsmodell entstehen, ein.	6 Monate	12 Monate
			2.1.8.	Diese Risikoermittlung geht auf spezifische Risiken, die durch die Einkaufspraxis entstehen, ein.	6 Monate	12 Monate
			2.1.9.	Das Unternehmen hat seine Risiken entsprechend den OECD-Empfehlungen priorisiert.	6 Monate	12 Monate
2.2.	<u>Identifizierung der tatsächlichen Auswirkungen</u>	Das Unternehmen weist nach, wie es auf Basis seiner systematischen Risikoanalyse und der Priorisierung der Risiken tatsächliche Auswirkungen ermittelt und somit negative Auswirkungen minimiert werden. Tatsächliche Auswirkungen können direkt durch Handlungen des Unternehmens oder indirekt durch Aktivitäten entstehen, mit denen das Unternehmen über seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte oder Dienstleistungen verbunden ist.	2.2.1.	Das Unternehmen ermittelt auf Grundlage der identifizierten Risiken seine relevanten tatsächlichen Auswirkungen.	0 Monate	0 Monate
2.3.	<u>Berücksichtigung externer Expertise, insb. der Zivilgesellschaft</u>	Das Unternehmen hat externe Expertise bei der Identifizierung seiner wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen berücksichtigt. Es wurden mehrere unterschiedliche unabhängige Quellen genutzt und Input von relevanten Brancheninitiativen und Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Akteure in Deutschland sowie vor Ort eingeholt.	2.3.1.	Das Unternehmen hat relevante externe Fachexpertise bei der Ermittlung und Bewertung seiner potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen berücksichtigt.	0 Monate	12 Monate
			2.3.2.	Das Unternehmen hat für die Ermittlung der potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen potentiell Betroffene konsultiert und/oder Input von Brancheninitiativen und Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Akteure in Deutschland sowie vor Ort eingeholt.	6 Monate	12 Monate
2.4.	<u>Regelmäßige Aktualisierung</u>	Das Unternehmen führt die Identifizierung wesentlicher Risiken und tatsächlicher Auswirkungen regelmäßig bei Anpassungen der Geschäftstätigkeit in der Lieferkette durch.	2.4.1.	Das Unternehmen führt die Risikoermittlung regelmäßig durch (mindestens alle zwei Jahre).	0 Monate	0 Monate
			2.4.2.	Das Unternehmen ermittelt seine tatsächlichen Auswirkungen regelmäßig sowie bei relevanten Anlässen (mindestens alle zwei Jahre).	0 Monate	0 Monate
3. Effektive Maßnahmen ergreifen						

Anforderung: Das Unternehmen hat die Erkenntnisse der Risikoanalyse in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe integriert, ergreift entsprechende Maßnahmen auf Unternehmensebene sowie in der Lieferkette und verifiziert die Effektivität dieser.						
3.1.	Umsetzung im Unternehmen	Wesentliche Risiken und tatsächliche Auswirkungen fließen in die Ausrichtung interner Abläufe ein. Verantwortlichkeiten für Menschenrechte, Umwelt und ethische Geschäftspraktiken sind auf operativer Ebene klar verteilt. Abläufe unterliegen einem geregelten Aufsichtsverfahren. Es stehen ausreichend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung.	3.1.1.	Das zuständige Personal hat die notwendigen Kompetenzen zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten und Umwelt. Dies wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.	0 Monate	0 Monate
			3.1.2.	Dem zuständigen Personal stehen angemessene Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Verfügung.	0 Monate	0 Monate
			3.1.3.	Unternehmerische Sorgfaltspflichten fließen unternehmensweit in Entscheidungsprozesse ein.	6 Monate	6 Monate
			3.1.4.	Verantwortlichkeiten für Menschenrechte und Umwelt sind auf operativer Ebene klar verteilt.	6 Monate	6 Monate
3.2.	Vorgaben an die Lieferkette	Das Unternehmen hat die Mindestanforderungen an Menschenrechte, Umwelt und ethische Geschäftspraktiken in Lieferantenverträge oder ergänzenden verbindlichen Dokumenten an die Produzenten kommuniziert.	3.2.1.	Das Unternehmen hat Vorgaben mit Mindestanforderungen zu Menschenrechten und Umwelt für seine Geschäftspartner und Produzenten definiert.	0 Monate	0 Monate
			3.2.2.	Das Unternehmen kommuniziert seine Vorgaben an die Geschäftspartner und Produzenten und prüft Erhalt und Zustimmung.	0 Monate	0 Monate
			3.2.3.	Das Unternehmen setzt Anreize bei Produzenten, um die Einhaltung der Vorgaben zu etablieren.	6 Monate	12 Monate
3.3.	Ausrichtung der Einkaufspraxis	Das Unternehmen hat Mechanismen in seiner Einkaufspraxis etabliert, die bei seinen Produzenten die Erfüllung der kommunizierten Vorgaben fördern und negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen beim Produzenten selbst und in vorgelagerten Herstellungsschritten verhindern sollen.	3.3.1.	Das Unternehmen berücksichtigt bei der Ausrichtung seiner Einkaufspraxis die Erkenntnisse der Risikoermittlung und Identifizierung der tatsächlichen Auswirkungen.	0 Monate	0 Monate
			3.3.2.	Das Unternehmen erhebt für die Ausrichtung seiner Einkaufspraxis regelmäßig relevante interne Beschaffungsdaten und wertet diese aus.	6 Monate	12 Monate

			3.3.3.	Das Unternehmen sorgt durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen dafür, dass negative Auswirkungen durch die Einkaufspraxis vermieden werden.	6 Monate	12 Monate
3.4.	<u>Bewertung von Produzenten</u>	Das Unternehmen führt systematische Bewertungen von neuen sowie Bestandsproduzenten durch und berücksichtigt dabei seine wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen. Auf Grundlage dieser Bewertungen werden Auftragsentscheidungen getroffen. Hierfür können Analysen, Audits oder Zertifikate genutzt werden, die von oder mit anderen relevanten Akteuren durchgeführt oder ausgestellt wurden.	3.4.1.	Das Unternehmen führt bei der Auswahl neuer Produzenten systematische Bewertungen hinsichtlich ihres Umgangs mit Menschenrechts- und Umweltrisiken durch. Diese fließen in Auftragsentscheidungen ein.	0 Monate	0 Monate
			3.4.2.	Das Unternehmen führt risikobezogen systematische Bewertungen seiner Bestandsproduzenten hinsichtlich ihres Umgangs mit Menschenrechts- und Umweltrisiken durch.	0 Monate	0 Monate
			3.4.3.	Das Unternehmen oder ein unabhängiger Dritter führt für die Bewertungen von neuen und Bestandsproduzenten Besuche vor Ort durch.	0 Monate	0 Monate
			3.4.4.	Das Unternehmen hat Kenntnis über die potenziellen Risiken und tatsächlichen negativen Auswirkungen seiner Produzenten.	6 Monate	12 Monate
			3.4.5.	Das Unternehmen hat Kenntnis über die Maßnahmen, die die Produzenten implementieren, um ihre wesentlichen Risiken zu adressieren. Das Unternehmen nimmt mit Blick auf die Risiken und Maßnahmen seiner Produzenten mindestens eine Plausibilitätsprüfung vor.	6 Monate	12 Monate
			3.4.6.	Das Unternehmen hat Kenntnis darüber, ob der Produzent über einen Beschwerdemechanismus verfügt.	6 Monate	6 Monate
3.5.	<u>Durchführung von Maßnahmen</u>	Das Unternehmen führt regelmäßig gezielt Maßnahmen mit relevantem Personal im eigenen Betrieb sowie in den Produktionsstätten vor Ort durch, um seine priorisierten Risiken und tatsächlichen Auswirkungen zu adressieren. Dies erfolgt für die Konfektionierung und für einen vorgelagerten Herstellungsschritt. Die Auswahl der Maßnahmen wird anhand der identifizierten Risiken und tatsächlichen Auswirkungen plausibel begründet.	3.5.1.	Das Unternehmen führt regelmäßig gezielte Maßnahmen durch, um seine wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen zu adressieren. Dies geschieht mindestens auf der Ebene der Konfektionierung und einem vorgelagerten Produktionsschritt.	0 Monate	0 Monate
			3.5.2.	Das Unternehmen führt Schulungen mit relevantem Personal auf Arbeitsebene im Headquarter durch. Dies geschieht mindestens für den Einkauf.	6 Monate	12 Monate
3.6.	<u>Monitoring und Überprüfung</u>	Das Unternehmen überprüft systematisch die Umsetzung seiner Maßnahmen im eigenen Betrieb sowie in der Lieferkette regelmäßig und wertet anhand quantitativer und/oder qualitativer Indikatoren aus, inwiefern Vorgaben und Zielsetzungen erreicht werden. Feedback zur Effektivität von Maßnahmen wird mindestens punktuell von Stakeholdern eingeholt.	3.6.1.	Das Unternehmen definiert geeignete Indikatoren zur Durchführung und Überprüfung der Effektivität der durchgeführten Maßnahmen.	6 Monate	6 Monate
			3.6.2.	Das Unternehmen erhebt relevante interne und externe Daten für die Auswertung der Indikatoren zur Messung der Effektivität der Maßnahmen.	6 Monate	6 Monate
			3.6.3.	Das Unternehmen wertet die Indikatoren aus und lässt die Ergebnisse in interne Prozesse einfließen.	6 Monate	6 Monate

3.7.	<u>Zusammenarbeit mit Stakeholdern</u>	Das Unternehmen beteiligt sich an Sektor- und/oder Multistakeholder-Initiativen, die eine Verbesserung der sozialen und ökologischen Bedingungen in der textilen Wertschöpfungskette zum Ziel haben.	3.7.1.	Das Unternehmen beteiligt sich an Sektor- und/oder Multistakeholder-Initiativen, die eine Verbesserung sozialer und ökologischer Bedingungen zum Ziel haben.	6 Monate	6 Monate
4. Transparent berichten						
Anforderung: Das Unternehmen berichtet öffentlich und systematisch über den Umgang mit identifizierten Risiken und Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit.						
4.1.	<u>Öffentliche Kommunikation</u>	Das Unternehmen berichtet jährlich und systematisch zu seinem Sorgfaltspflichtenprozess. Es berichtet zu seinen wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen, den von ihm durchgeführten Maßnahmen und deren Zielsetzungen, zur Beteiligung anderer Stakeholder und zu seinen Beschwerdemechanismen bzw. seinem Beschwerdemanagement.	4.1.1.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich zu seinem Engagement in den Bereichen Soziales und Umwelt, seinen Lieferketten und seinen Managementsystemen.	0 Monate	0 Monate
			4.1.2.	Das Unternehmen kommuniziert mindestens jährlich und systematisch.	0 Monate	0 Monate
			4.1.3.	Die Informationen werden präzise, klar verständlich und lesefreundlich zur Verfügung gestellt.	0 Monate	0 Monate
			4.1.4.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um tatsächliche negative Auswirkungen in der eigenen Geschäftstätigkeit und bei Produzenten zu adressieren.	0 Monate	0 Monate
			4.1.5.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seine wesentlichen Risiken. Mindestens auf Anfrage kommuniziert das Unternehmen die Gründe für die Priorisierungen seiner Risiken.	6 Monate	6 Monate
			4.1.6.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seinen Beschwerdemechanismus und mindestens aggregiert über eingegangene Beschwerden.	6 Monate	12 Monate
			4.1.7.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seinen Austausch mit relevanten Anspruchsgruppen, insbesondere (potentiell) Betroffenen.	12 Monate	18 Monate

4.2.	<u>Kommunikation mit (potenziell) Betroffenen</u>	Das Unternehmen kommuniziert mit (potenziell) Betroffenen, mindestens in den Bereichen die als besonders risikobehaftet eingestuft wurden. Diese Kommunikation erfolgt mindestens punktuell. Sie kann über Multistakeholder-Initiativen oder zivilgesellschaftliche Organisationen erfolgen, die die Anliegen (potenziell) Betroffener zum Ausdruck bringen.	4.2.1.	Das Unternehmen kommuniziert mit (potenziell) Betroffenen. Die Kommunikation erfolgt auf eine adressantengerechte Weise.	12 Monate	12 Monate
<p>5. Beschwerden berücksichtigen</p>						
<p>Anforderung: Das Unternehmen bietet geeignete und effektive Beschwerdekanäle für Betroffene in der Lieferkette an oder beteiligt sich an solchen. In Fällen, in denen das Unternehmen nachteilige Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen hat, trägt es Sorge für eine angemessene Wiedergutmachung.</p>						
5.1.	<u>Beschwerdemechanismus</u>	<p>Das Unternehmen verfügt über einen effektiven Beschwerdemechanismus, der die Wirksamkeitskriterien der VN Leitprinzipien erfüllt. Beschwerdemechanismen können individuell oder kollektiv etabliert werden. Relevante Anspruchsgruppen umfassen mindestens Beschäftigte in der Konfektionierung.</p> <p>Das Unternehmen hat Kenntnis darüber wie Beschwerden vor Ort gelöst werden und macht ggf. Vorgaben an die Produzenten zur Auswertung. Die Daten werden systematisch gesammelt und regelmäßig ausgewertet. Diese fließen ein in die Aktualisierung der Risikoanalyse sowie in die Ableitung von Maßnahmen.</p>	5.1.1.	Das Unternehmen stellt auf Konfektionierungsebene mind. in Hochrisikoländern und bei Produzenten mit hohem Risiko einen Beschwerdemechanismus bereit oder beteiligt sich an einem solchen.	0 Monate	0 Monate
			5.1.2.	Das Unternehmen verfügt intern über einen formell festgelegten Prozess zum Umgang mit Beschwerden. Dieser beinhaltet mindestens ein klares Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, die Benennung von Kontaktpersonen zur Verarbeitung der Beschwerden sowie die Festlegung eines angemessenen Zeitplans.	0 Monate	6 Monate
			5.1.3.	Der genutzte Beschwerdemechanismus ist mindestens fair, zugänglich, transparent	12 Monate	18 Monate
5.2.	<u>Wiedergutmachung</u>	Das Unternehmen leistet systematisch Abhilfe und Wiedergutmachung für negative Auswirkungen, die es nachweislich verursacht oder zu denen es beigetragen hat.	5.2.1.	Das Unternehmen schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, für die tatsächlichen negativen Auswirkungen, die es nachweislich verursacht oder zu denen es beigetragen hat, Abhilfe leisten zu können.	6 Monate	12 Monate

			<p>5.2.2. Das Unternehmen erarbeitet für seine unter 2.2.1 identifizierten tatsächlichen negativen Auswirkungen gemeinsam mit involvierten Stakeholdern effektive Abhilfemaßnahmen. Dies erfolgt mindestens mit den Produzenten und (potenziellen) Betroffenen oder deren Vertretern.</p>	<p>12 Monate</p>	<p>18 Monate</p>
			<p>5.2.3. Die gewählten Abhilfemaßnahmen entsprechen dem Schweregrad der jeweiligen tatsächlichen negativen Auswirkungen.</p>	<p>12 Monate</p>	<p>18 Monate</p>
			<p>5.2.4. Das Unternehmen sorgt für die Umsetzung der unter 5.2.2. und 5.2.3. identifizierten Abhilfemaßnahmen.</p>	<p>12 Monate</p>	<p>18 Monate</p>

ANLAGE 2: Merkmale in den Bereichen Soziales und Umwelt (produktbezogene Kriterien)

Anforderungen im Detail

Die Prüfstelle prüft die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5 auf Grundlage der durch das Unternehmen vorgelegten anerkannten glaubwürdigen Siegel. Ein Produkt muss für die Produktionsschritte Konfektionierung und Textilveredelung alle in dieser Anlage vorgegebenen Sozial- und Umweltkriterien erfüllen, um mit dem Grünen Knopf ausgezeichnet zu werden.

Sozialkriterien in der Textilherstellung

1.1 Rechte für Arbeiterinnen und Arbeiter und Entlohnung		
Nr.	Kriterium	Anforderung
1	Vereinigungsfreiheit	Um das Kriterium zu erfüllen, muss eine Beschränkung der Vereinigungsfreiheit, definiert in ILO Konvention 87, verboten sein. Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass keine Indikatoren für eine solche Beschränkung auftreten, wie z.B. Repressalien gegen Arbeiterinnen und Arbeiter oder eine Behinderung gewerkschaftlicher Arbeit. Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Standard alternative Mittel für Vereinigungsfreiheit, wie z.B. die Wahl eines Angestelltenrepräsentanten, fördern.
2	Kollektivverhandlungen	Um das Kriterium zu erfüllen, muss eine Einschränkung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, definiert in ILO Konvention 98, verboten sein. Der Standard muss eine verbindliche Anforderung beinhalten, dass keine Indikatoren für eine solche Einschränkung des Rechtes auftreten, wie z.B. Repressalien gegen Arbeiterinnen und Arbeiter oder eine Behinderung entsprechender Aktivitäten. Wenn das Recht gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Standard alternative Mittel für Kollektivverhandlungen fördern.
3	Nicht-Diskriminierung	Um das Kriterium zu erfüllen muss Diskriminierung, definiert wie in ILO Konventionen 100 und 111, verboten sein. Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von Diskriminierung, sowie für ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Fällen von Diskriminierung beinhalten.

4	Arbeitsverträge	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass jeder angestellten Person – auch in atypischen Beschäftigungsverhältnissen - ein Arbeitsvertrag garantiert ist. Dieser Arbeitsvertrag muss von beiden Parteien unterzeichnet sein, dokumentiert werden und in einer Sprache verfasst sein, welche die angestellte Person versteht.
5	Arbeitszeiten und bezahlte Überstunden	Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung für eine Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlte Überstunden, definiert in ILO Konvention 1, beinhalten. Falls ILO Norm und nationale Gesetzgebung sich unterscheiden, gilt die strengere Regelung.
6	Gesetzlicher Mindestlohn	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Garantie der Bezahlung des Mindestlohns beinhalten. Löhne müssen mindestens dem legalen oder Industriestandard (falls höher) entsprechen und sollten zeitgerecht ausgezahlt werden. In keinem Fall kann der Arbeitgeber den Lohn der Angestellten einbehalten, z.B. als erhobene Gebühren um die tatsächliche Bezahlung zu reduzieren oder für eine Lohnsicherung. Der Standard muss Maßnahmen zur Verifizierung der Bezahlung von Mindestlöhnen definieren, z.B. das Prüfen von Gehaltsabrechnungen.
7	Mutterschutz	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Einhaltung der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf Mutterschaftsurlaub, Gesundheitsschutz, Beschäftigungsschutz, Nicht-Diskriminierung und Leistungen für Schwangere und Mütter beinhalten. Geeignete Verifizierungsmethoden müssen definiert werden.
8	Sub-Unternehmen	Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass für Angestellte von Sub-Unternehmen die gleichen Konditionen und Rechte gelten wie für die eigenen Angestellten. Ein entsprechendes Verfahren zur Sicherstellung ist zu implementieren.
<u>1.2 Kinder- und Zwangsarbeit</u>		
9	Mindestalter	Um das Kriterium zu erfüllen, muss Kinderarbeit, definiert wie in ILO Konvention 138, verboten sein. Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von Kinderarbeit, sowie ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Fällen von Kinderarbeit beinhalten.

10	Schlimmste Formen von Kinderarbeit	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, müssen schlimmste Formen von Kinderarbeit, definiert wie in ILO Konventionen 182 und 190, verboten sein.</p> <p>Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von schlimmsten Formen von Kinderarbeit, sowie ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Formen von Kinderarbeit beinhalten.</p>
11	Zwangsarbeit	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss Zwangsarbeit, definiert wie in ILO 29 und ILO 105, verboten sein.</p> <p>Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass es keine Maßnahmen gibt die auf Zwangsarbeit hindeuten. Angestellte dürfen nicht davon abgehalten werden ihr Arbeitsverhältnis zu beenden, z.B. durch das Einbehalten von Ausweispapieren. Es dürfen keine Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit oder Anzeichen auf Schuldknechtschaft bestehen.</p>
12	Belästigung, Disziplinierung und Missbrauch	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zum Verbot von Belästigung und Missbrauch von Angestellten beinhalten.</p> <p>Der Standard muss alle Formen von physischer oder verbaler Gewalt, Einschüchterung, sexuelle Belästigung und missbräuchliche Bestrafungen verbieten.</p>
<u>1.3 Gesundheit und Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter</u>		
13	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	<p>Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beinhalten, definiert in ILO Konvention 155.</p> <p>Insbesondere Vorgaben unter Absatz IV sollen befolgt werden, so wie 1) Arbeitsplätze, Maschinen und Ausstattung sind sicher und gefährden nicht die Gesundheit; 2) Chemikalien, physische und biologische Substanzen stellen – bei Umsetzung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen - kein Gesundheitsrisiko dar; 3) Angestellte werden mit angemessener Schutzkleidung und –ausrüstung ausgestattet; 4) Maßnahmen im Falle eines Unfalls, inklusive Erste-Hilfe Leistungen sind gewährleistet und 5) Angestellte bekommen ein angemessenes Training zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.</p>

14	Bedingungen am Arbeitsplatz	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine verbindliche Anforderung zur Garantie eines angemessenen Arbeitsumfeldes beinhalten.</p> <p>Der Standard muss Anforderungen zu angemessenen Licht- und Raumverhältnisse, Temperatur, adäquater Belüftung und Luftzirkulation, Lärmpegel und Ergonomie einbeziehen.</p>
15	Hygienische Bedingungen (Trinkwasser und sanitäre Anlagen)	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zu uneingeschränktem Zugang zu sauberem Wasser und Sanitäranlagen beinhalten.</p> <p>Der Standard muss sowohl die Verfügbarkeit von sicherem Trinkwasser für alle Angestellten, als auch die Funktionsfähigkeit angemessener sanitärer Anlagen einbeziehen.</p>
16	Gebäudesicherheit und Brandschutz	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Gebäudesicherheit und Brandschutz beinhalten.</p> <p>Der Standard muss Kriterien zu 1) elektrischen Installationen (z.B. Isolierung von Kabeln); 2) Brandschutzmaßnahmen (z.B. Vorhandensein von zugänglichen Feuerlöschern); 3) das Vorhandensein von zugänglichen Notausgängen und der Implementierung von Evakuierungsproben, sowie 4) der Prüfung von Genehmigungen zu Feuer- und Gebäudesicherheit, soweit gesetzlich benötigt, einbeziehen.</p>
17	Rechtmäßigkeit der Geschäfte	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Geschäfte für den Zertifikatsinhaber beinhalten.</p> <p>Alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen (national, regional, lokal) müssen geprüft werden.</p>

Umweltkriterien in der Textilherstellung

<u>2.1 Emissionen und Rückstände</u>		
Nr.	Kriterium	Anforderung
18	Abwasser	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Einhaltung von Grenzwerten für Basis-Abwasserparameter gemäß nationaler Gesetzgebung beinhalten.</p> <p>Die Anforderung muss alle Nassbearbeitungs-Betriebe umfassen. Im Bereich Textil gelten folgende Basisparameter, relevant für Direkteinleitung von Abwässern: BOD, CSB, pH, Farbfentfernung, Temperatur, Phosphor (total) und Stickstoff (total). Als Vergleichs-Grenzwerte sollten die „ZDHC Wastewater Guidelines“ oder Äquivalent herangezogen werden.</p>
19	Luftverschmutzung	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen in die Außenluft beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf die Luftverschmutzung (inkl. Treibhausgas-Emissionen) bei der Textilveredelung.</p>
20	Chemische Rückstände	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Definition und Prüfung von Grenzwerten für bestimmte Stoffgruppen beinhalten.</p> <p>Meist werden folgende Stoffgruppen für Prüfungen angefordert: Alkylphenole, Alkylphenoethoxylate, Schwermetalle, zinnorganische Verbindungen, Azofarbstoffe / Arylamine, Chlorophenole, perfluorierte Substanzen, Phtalate, polyaromatische Kohlenwasserstoffe sowie Formaldehyde.</p>
<u>2.2 Chemikalieneinsatz</u>		
21	Gesundheitsschädliche Chemikalien	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung ODER zur Berücksichtigung der H-Sätze in der Stoffauswahl für MRSL beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf Stoffe, die laut GHS als gesundheitsschädlich eingestuft werden. Folgende Stoffgruppen können bei definierten Anforderungen an den Gebrauch von dem Kriterium ausgenommen werden: Farbstoffe zum Färben und nicht-pigmentiertem Drucken, sowie Hilfsstoffe inklusive Träger, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispersionsmittel, Tenside, Verdickungsmittel und Bindemittel.</p>

22	Umweltschädliche Chemikalien	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung ODER zur Berücksichtigung der H-Sätze in der Stoffauswahl für MRSL beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf Stoffe, die laut GHS als umweltschädlich eingestuft werden. Folgende Stoffgruppen können bei definierten Anforderungen an den Gebrauch von dem Kriterium ausgenommen werden: Farbstoffe zum Färben und nicht-pigmentiertem Drucken, sowie Hilfsstoffe inklusive Träger, Echtheitsverbesserer, Verlaufmittel, Dispersionsmittel, Tenside, Verdickungsmittel und Bindemittel.</p>
23	REACH - besonders besorgniserregende Stoffe	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zum Verbot des Gebrauchs von besonders besorgniserregenden Stoffen unter REACH beinhalten.</p> <p>Spezifische begründete Ausnahmen für einen festgelegten Gebrauch können vom Verbot ausgenommen werden.</p>
24	Biologische Abbaubarkeit von Stoffen	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit von Stoffen beinhalten.</p> <p>Biologische Abbaubarkeit kann in speziellen Prozessen (Schlichten und Spinnen), für Stoffgruppen (textile Hilfsmittel wie Tenside, Weichmacher und Komplexbildner) oder durch die Adressierung von biologischer Abbaubarkeit in Zusammenhang mit aquatischer Toxizität gefordert werden. Es werden anerkannte Testmethoden für die biologische Abbaubarkeit genutzt, z.B. von der OECD.</p>
<u>2.3. Fasereinsatz</u>		
25	Einsatz von Naturfasern	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur stichprobenartigen Prüfung auf agrochemische Rückstände und zum Verbot von gefährlichen Pestiziden beinhalten ODER die Verwendung von Naturfasern aus Ökolandbau vorschreiben.</p> <p>Die stichprobenartige Prüfung, sowie das Verbot von gefährlichen Pestiziden bezieht sich auf mindestens die Chemikalien, welche unter den Stockholm- und Rotterdam-Konventionen gelistet sind. Zusätzlich kann die Liste von verbotenen Stoffen Bezug auf Stoffe der Klasse 1A und B nehmen, wie von der WHO definiert.</p>
26	Einsatz von Synthetikfasern	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Formulierung von spezifischen Anforderungen für die Herstellung von synthetischen Fasern ODER zu nachhaltiger Beschaffung von</p>

		<p>synthetischen Fasern beinhalten.</p> <p>Das Kriterium ist relevant, wenn der Standard Produkte mit einem Anteil von mehr als 10% synthetischer Fasern umfasst. In Bezug auf die Herstellung synthetischer Fasern sollen die Anforderungen auf eine Reduktion von Umweltauswirkungen abzielen, zumindest für folgende synthetische Fasern: Man-made Zellulosefasern (Viskose, Lyocell, Modal), Polyesterfasern, Polyakrylfasern, Elasthanfasern und Polypropylenfasern. Die Anforderungen an die Beschaffung von synthetischen Fasern können auf den Gebrauch von recycelten Fasern oder Fasern aus recyceltem Pre- oder Postkonsumenten Abfall abzielen. Die Beschaffung von Man-made Zellulosefasern kann durch die Anforderung, nur Zellulose aus nachhaltiger Forstwirtschaft, definiert von FAO, zu benutzen adressiert werden.</p>
--	--	--

ANLAGE 3: Kriterien für die Anerkennung von Siegeln

In der Einführungsphase können Siegel als glaubwürdig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Anforderungen genügen. Dies bedeutet, dass

- (1) der Inhaber des anerkannten Siegels bestimmte Anforderungen (Ziffer 3.1) erfüllt, und
- (2) der Prozess der Entwicklung des Standards bestimmte Anforderungen (Ziffer 3.2) erfüllt, und
- (3a) ein verlässliches und überwachtetes Prüfverfahren durch eine unabhängige akkreditierte Prüfstelle eingesetzt wird (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5), oder
- (3b) ein verlässliches Prüfverfahren durch einen unabhängigen Dritten eingesetzt wird, welches bestimmte Anforderungen (Ziffer 3.3) erfüllt, und
- (4) die Produktkennzeichnung, soweit vorhanden, bestimmte Anforderungen (Ziffer 3.4) erfüllt.

Mit Ablauf der Einführungsphase am 30.06.2021 werden die in Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Kriterien nicht mehr angewendet. An Ihrer statt tritt die Anforderung, dass Siegel zur Anerkennung eine Programmprüfung gemäß Tz. 4.6.3 ISO/IEC 17011 bei einer nationalen Akkreditierungsstelle durchlaufen haben und in diesem Rahmen nachgewiesen worden ist, dass die Anforderungen an den Gegenstand der Bewertung (Sichere Lieferkette gemäß Anlage 1 und Anlage 2) und die Prüf- und Überwachungsverfahren mit denen des Grünen Knopf konform sind.

Anforderung zur Anerkennung			
Nr.	Kriterium	Anforderung	Erläuterung
<u>3.1 Systemmanagement</u>			
1	Systemstruktur	Die standardsetzende Organisation macht ihre Organisationsstruktur zugänglich.	Eine Übersicht der verschiedenen Steuerungsorgane, die das System leiten und steuern (d. h. Vorstand, Beirat, Überwachungsausschuss etc.). Dies kann in der Form eines Organigramms oder eines beschreibenden Dokuments geschehen.

2	Rechtlicher Status des Systems	Die standardsetzende Organisation ist ein Rechtsträger oder eine Organisation in Partnerschaft mit Rechtsträgern oder eine Regierung oder eine zwischenstaatliche Behörde.	Informationen, die den rechtlichen Status einer Organisation zeigen, oft auch aufgelistet in öffentlich zugänglichen Handelsregistern (für gewöhnlich auch für nicht-kommerzielle Organisationen).
3	Finanzielle Quellen	Es sind quantitative Informationen zu den Einnahmequellen oder der Finanzstruktur der standardsetzenden Organisation frei verfügbar.	Eine Übersicht über quantitative Informationen zu den Einnahmequellen oder der Finanzstruktur der standardsetzenden Organisation (z. B. potenziell alle Arten von Beiträgen eingeschlossen (d. h. finanziell, Vermögen, Personal etc.), Namen der Geldgeber, Anzahl oder prozentuale Verteilung der Einnahmequellen). Dies kann in Form eines Anhangs zum Jahresbericht bereitgestellt werden.
4	Unabhängigkeit der standardsetzenden Organisation von Zertifikatsnehmern	Die standardsetzende Organisation ist wirtschaftlich unabhängig von den Unternehmen, die das Zertifikat erhalten können	Eine Richtlinie, die die Unabhängigkeit der standardsetzenden Organisation regelt, oder ein Beleg, dass die standardsetzende Organisation nicht wirtschaftlich abhängig von einem einzelnen Zertifikatsnehmer ist. In der Einführungsphase können Eigendeklarationssysteme des Herstellers vom Siegelinhaber akzeptiert werden, wenn ein klares Bekenntnis zu einer Programmprüfung gemäß Tz. 4.6.3 ISO/IEC 17011 bei einer nationalen Akkreditierungsstelle vorliegt.
<u>3.2 Standardentwicklung</u>			
5	Verfügbarkeit des Standards	Der Standard ist frei zugänglich.	Eins der folgenden: - Das Standarddokument ist frei zum Download von der Webseite der standardsetzenden Organisation verfügbar, einschließlich der Vergabekriterien und relevanter Begleitdokumente für eine einheitliche Auslegung. - Es ist online eine Erklärung verfügbar, dass der Standard jedem Interessenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung steht.
6	Standardsetzungsprozess	Es gibt eine frei zugängliche Beschreibung des Standardsetzungsprozesses oder eine Zusammenfassung, wie sich Interessengruppen einbringen können.	Die Vorgehensweise für den Standardsetzungsprozess ist dokumentiert und stellt dar, wie Interessengruppen sich an dem Prozess beteiligen können. - Die Dokumentation beinhaltet die Gremien, die am Standardsetzungsprozess beteiligt sind, und ihre entsprechenden Rollen und Funktionen in der Entscheidungsfindung. - Die standardsetzende Organisation stellt auch sicher, dass Interessengruppen Zugang zu den Dokumenten haben, die sich auf den Standardsetzungsprozess beziehen.

7	Öffentliche Konsultation des Standards	Relevante Interessengruppen können am Standardsetzungsprozess teilnehmen.	Das Konsultationsverfahren muss so aufgebaut sein, dass relevante Interessengruppen teilnehmen können. Dies kann gewährleistet sein, wenn 1) Alle Interessengruppen an einem offenen Verfahren teilnehmen können, oder 2) im Falle von Mitgliedsorganisationen sämtliche Mitglieder beteiligt sind, oder 3) basierend auf einem Stakeholdermapping relevante Akteure ausgewählt werden.
8	Feedback der Interessen-gruppen	Die standardsetzende Organisation stellt Informationen darüber bereit, wie die in Konsultationen erhaltenen Rückmeldungen in die finale Version des Standards miteinbezogen werden.	Dokumentation von erhaltenen Rückmeldungen vorheriger Konsultationen Eine Erklärung darüber, wie gesammeltes Feedback genutzt wurde, um den Standard zu setzen oder zu überarbeiten.
9	Wichtigste Problemstellungen	Im Standardsetzungsprozess wurden wichtige Nachhaltigkeitsprobleme des Sektors oder Produktlebenszyklusses definiert.	Eins der folgenden: - Eine Liste oder Zusammenfassung von Forschungsstudien oder Berichten (z. B. Regierungsdokumente, universitäre Studien und Veröffentlichungen, Berichte von NROs), die die identifizierten wichtigsten Probleme legitimieren - Es existiert ein Standard-Ausschuss mit durch ISO oder DIN ernannten Fachleuten, die Hauptprobleme identifizieren. - LCA-Studien, die Haupteinflussgebiete identifizieren, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Aspekte Damit diese Frage mit "Ja" beantwortet werden kann, müssen sich die zur Verfügung stehenden Informationen mit den Bereichen decken, die die standardsetzende Organisation im Standarddokument anspricht. Es muss Nachweise dafür geben, dass die Informationen im Standardsetzungsprozess genutzt werden. Das kann zum Beispiel in Form eines Forschungskapitels in einem der Standardsetzungsdokumente geschehen.
10	Prüfung des Standards	Der Standard wird mindestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. überarbeitet.	Eine Erklärung, die die Häufigkeit der Überprüfung und Überarbeitung der gegebenen Standards festlegt, mit einer Häufigkeit von nicht mehr als fünf Jahren. Diese Information ist höchstwahrscheinlich in der Vorgehensweise für die Standardsetzung beinhaltet.

11	Einheitliche Auslegung	Die standardsetzende Organisation stellt sicher, dass es einen Leitfaden gibt, der die einheitliche Auslegung des Standards unterstützt.	Eins der folgenden: - Standarddokument, das Hinweise dazu gibt, wie die Erfüllung jedes Kriteriums bewiesen werden kann oder das den Regeln von z. B. ISO 14024 folgt - ein separater Leitfaden für die Auslegung - Standarddokument einschließlich eines Leitfadens zur Interpretation
3.3 Überprüfung des Standards			
12	Methodik der Konformitätsprüfung	Die in der Konformitätsprüfung angewandte Methodik, die die Prüfstellen anwenden sollen, um die Erfüllung des Standards auszuwerten, ist dokumentiert.	Eine dokumentierte Methodik, die die Voraussetzungen für Prüfstellen und die Bewertungsprozesse beschreibt (z. B. Prüfungsvorgänge oder Test- und Verifizierungsmethoden) (gemäß ISO/IEC 17067).
13	Beschwerdemechanismus der Prüfstellen	Die standardsetzende Organisation verlangt von der Prüfstelle, dass sie einen dokumentierten Beschwerdemechanismus für Zertifizierungsentscheidungen hat.	Die Vorgehensweise zur Lösung von Beschwerden definiert (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.13): - klare Schritte, Zeitrahmen und Zuständigkeiten, um eine Beschwerde zu beheben - in welcher Form und an wen eine Beschwerde eingereicht werden muss
14	Gültigkeitsdauer des Zertifikats/der Lizenz	Die Gültigkeitsdauer für das Zertifikat oder die Lizenz ist festgelegt.	Es ist diese Vorgabe (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.7.1) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standard-setzenden Organisation und der Prüforganisation oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Wenn nicht in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken definiert, sollte die standard-setzende Organisation einen Leitfaden haben, der die Informationen aufführt, die Teil des Zertifikats oder der Lizenz sein sollen. Für mitgliederbasierte Initiativen zählt die Mitgliedsdauer als gleichwertig, solange der Vertrag festlegt, dass Standardregeln die komplette Zeit gelten.
15	Akkreditierte/anerkannte Prüfstellen	Die standardsetzende Organisation führt eine Liste mit allen akkreditierten/ anerkannten Prüforganisationen.	Ein System zur Listung von allen Prüforganisationen, die vom Standard anerkannt werden oder die von entsprechenden Akkreditierungsstellen akkreditiert sind, ist verfügbar, auf dem neuesten Stand und vollständig. Diese Liste kann auch auf anerkannten Webseiten von Akkreditierungsstellen verfügbar sein.

16	Art der Konformitätsprüfung	Konformitätsprüfungen werden von Drittanbietern durchgeführt („3rd-party-Audits“).	Es wird diese Anforderung (gemäß ISO/IEC 17065) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Prüfungen durch unabhängige Drittanbieter (3rd party) sind von Prüfungen in Form einer Selbstbewertung (1st party) und von Prüfungen durch eine beteiligte Interessengruppe z. B. einem Branchenverband (2nd party) zu unterscheiden. Einige Standardsysteme sehen verschiedene Arten von Konformitätsprüfungen vor (z. B. eine Selbstbewertung gefolgt durch eine Prüfung durch unabhängige Drittanbieter). Deshalb ist die unabhängigste Art der Prüfung (3rd party) ausschlaggebend, unabhängig davon, wann die Prüfung stattfindet.
17	Häufigkeit der Prüfungen	Zertifizierte Betriebe werden regelmäßig einem vollständigen Prüfprozess unterzogen.	Zertifizierte Betriebe werden mindestens alle 3 Jahre einem vollständigen Prüfprozess unterzogen. Es sind diese Anforderung (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.9.3) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Diese Frage bezieht sich auf externe Prüfungen. In einem kompletten Prüfungsverfahren werden alle Anforderungen des Standards und das gesamte System des Kunden geprüft, das bewertet wird.
18	Prüfverfahren	Bei einer vollständigen Prüfung wird ein Vorortbesuch (einschl. Bürobefuch & Dokumentenprüfung) durchgeführt.	Es sind diese Anforderungen in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert.

19	Unabhängigkeit des Entscheidungsprozesses	Die Personen, die die Zertifizierungsentscheidung treffen, sind von den am Prüfprozess beteiligten Personen unabhängig.	Es sind diese Anforderungen (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 4.2 & 7.5/7.6) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert.
20	Mitarbeiterkompetenz	Prüferinnen und Prüfer verfügen über angemessene Qualifikationen und Kompetenzen.	Es sind diese Anforderungen (gemäß Tz. 6.1 ISO/IEC 17065) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Die standardsetzende Organisation hat Richtlinien, die Kriterien für die Qualifikation und Kompetenz für Prüforganisationen vorgeben oder verlangt von den Prüforganisationen, dies zu haben. (Prüfen Sie, ob Prüforganisationen dies umgesetzt haben) Wenn Prüfungen durch Prüforganisationen durchgeführt werden, bezieht sich dies speziell auf die Kompetenzen der Prüferinnen und Prüfer.
21	Nachbesserungsverfahren	Die standardsetzende Organisation verlangt von den Prüforganisationen ein Verfahren, laut dem Kunden bei Verstößen Nachbesserungen durchführen müssen, einschl. Bestimmungen, die festlegen, wann ein Zertifikat oder eine Lizenz ausgesetzt oder entzogen wird.	Es wird diese Anforderung (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.6/7.4.5, 7.11) in den Zertifizierungsvorgaben/-methodiken oder in dem Vertrag/Übereinkommen zwischen der standardsetzenden Organisation und der Akkreditierungsstelle oder in einem separaten Akkreditierungshandbuch definiert. Die Vorgaben geben an, wie mit verschiedenen Graden von Nicht-Erfüllung umgegangen werden muss und wie diese beseitigt werden können, um die Übereinstimmung zwischen Prüforganisationen zu unterstützen. Die Vorgaben geben auch die Bedingungen an, unter denen das Zertifikat/die Lizenz ausgesetzt oder entzogen werden kann, teilweise oder komplett, für den gesamten Bereich oder einen Teil des Zertifikats/der Lizenz.

3.4 Produktkennzeichnung			
22	Umgang mit Claims	Die standardsetzende Organisation stellt schriftliche Anforderungen an die Verwendung von Symbolen, Logos und Claims.	Eine Richtlinie zur Verwendung von Symbolen, Logos und Claims.
23	Klarheit des Claims	Die Anforderungen an Claims und Produktauszeichnungen stellen sicher, dass aus den Claims oder Logos klar hervorgeht, wofür sie gelten.	Eine klare Kennzeichnung, wofür ein Claim/Siegel gilt, z. B. das vollständige Produkt, einen Produktbestandteil, Verpackung, Dienstleistung, Werbezwecke etc.

Anlage 4 zur Markensatzung

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zur Gewährleistungsmarke



SOZIAL. ÖKOLOGISCH. STAATLICH.
UNABHÄNGIG ZERTIFIZIERT.

- Klasse 5: Stoffwindeln; Slipeinlagen; Tampons; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 9: Brillenbänder; Brillenbeutel; Brillenetuis, Etuis für Camcorder; Etuis für Datenspeichergeräte; Etuis für digitale Abspielgeräte; Etuis für fotografische Apparate; Etuis für Kontaktlinsen; Etuis für Kopfhörer; Etuis für Mobiltelefone; Etuis für Musikspeichergeräte; Etuis für optische Linsen/Objektive; Etuis für PDAs; Etuis für Satellitennavigationsgeräte; Etuis für Tablet-Computer; Etuis für Taschenrechner; Etuis für Telefone; Etuis für tragbare Abspielgeräte; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 10: Decken für medizinische Zwecke; Druckbekleidungsstücke für medizinische Zwecke; Laken [Tücher] für medizinische Zwecke; Medizinische Bekleidung; Medizinische Strumpfwaren; Operationstücher; OP-Kleidung; Schutzbekleidung für medizinische Zwecke; Socken und Strumpfwaren für medizinische Zwecke; Tücher für Operationssäle; Zwangsjacken; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 11: Angepasste Stoffüberzüge für Dampfglätter; Angepasste Stoffüberzüge für elektrische Toaster; Angepasste Stoffüberzüge für Wärmflaschen; Lampenschirme; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 12: Fußsäcke für Kinderwagen; Moskitonetze für Kinderwagen; Gepäcktaschen für Zweiräder; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 15: Etuis, angepasst an Musikinstrumente; Taschen für Musikinstrumente; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 16: Etuis für Schreibwaren, überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 18: Gepäck, Taschen, Brieftaschen und andere Tragebehältnisse; Regen und Sonnenschirme; Bekleidung für Tiere; Decken für Tiere; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.

- Klasse 20: Campingbetten; Campingmatratzen; Isomatten; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 22: Beutel und Säcke für Verpackung, Lagerung und Transport; Zelte; Hängematten; Markisen; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 24: Möbelüberzüge; Gardinen und Vorhänge; Haushaltswäsche; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien; Etiketten aus textilem Material.
- Klasse 25: Bekleidungsstücke; Kopfbedeckungen; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
- Klasse 27: Teppiche, Vorleger und Matten; alle vorgenannten Waren überwiegend aus textilen Materialien.
-